

Kinder soweit wie möglich so sein sollen, wie sie bei gemeinsamer Haushaltsführung mit den Eltern wären. Folglich hat jeder Elternteil nach seinem Einkommen zur Befriedigung der Bedürfnisse des Kindes beizutragen (§§ 17,19 FGB). Dieses Prinzip gilt für alle Kinder, die, aus welchem Grunde auch immer, von einem Elternteil oder von beiden getrennt leben. Unerheblich ist auch, ob die Eltern miteinander verheiratet sind bzw. waren oder nicht. Zur Bemessung des U. hat das Plenum des Obersten Gerichts die Unterhaltsrichtlinie vom 16. Januar 1986 (GB1.I 1986 Nr. 5 S.41) erlassen. Sie enthält als Richtschnur zur Berechnung des U. untenstehende Tabelle. Hat der U.verpflichtete ein höheres Einkommen oder bestehen gegenüber mehr als 4 Kindern U.pflichten, kann der U. durch Fortschreibung der Tabellensätze und -intervalle errechnet werden. Die Tabellensätze können nicht schematisch angewandt werden; denn außer der Höhe des Nettoeinkommens des Verpflichteten ist auch zu beachten, ob er noch weitere U.pflichten gegenüber anderen Berechtigten hat, ebenso ist die wirtschaftliche Situation des Kindes zu berücksichtigen. So reduziert sich bei Studenten mit einem Grundstipendium, das als ständige eigene Einnahme anzusehen ist, die Pflicht der Eltern zur U.Zahlung auf etwa die Hälfte des U., der nach den Sätzen der Richtlinie zu zahlen wäre. Dagegen haben z. B. das / Lehrlingsentgelt, / Ausbildungsbeihilfen oder das / staatliche Kindergeld keinen Einfluß auf die Höhe des U. Sind Studenten selbst Eltern von minderjährigen Kindern, so haben sie auf der Basis ihres Stipendiums U. für ihre Kinder nach den Richtsätzen der Richtlinie zu zahlen. Die Beträge können unter Be-

achtung der wirtschaftlichen Lage des erziehungsberechtigten Elternteils und der im Zusammenhang mit dem Studium notwendigen erhöhten Aufwendungen herabgesetzt werden. Lehrlinge oder Schüler können nicht zu U.leistungen gegenüber ihren minderjährigen Kindern herangezogen werden, da sie als nicht leistungsfähig anzusehen sind.

Die Richtlinie gibt ausführliche Hinweise dazu, welche Einkünfte der Berechnung des U. zugrunde gelegt werden und welche unberücksichtigt bleiben. Mit ihrer Hilfe können sich die Beteiligten selbst errechnen, wieviel mindestens zu zahlen ist. Sie können es vereinbaren; bei / Ehescheidung oder /Vaterschaftsfeststellung wird der U. jedoch gerichtlich festgelegt. Ändern sich die für die Bestimmung des U. maßgebenden Umstände, erhöht sich z.B. das Einkommen des Verpflichteten oder verändert sich die Zahl der von ihm zu versorgenden Kinder, so besteht ein gesetzliches Recht, den vereinbarten oder festgesetzten U. den neuen Bedingungen anzupassen. Es muß sich allerdings um wesentliche und nicht nur für kurze Zeit bestehende Veränderungen handeln. Kurzfristige Einnahmeverluste (z.B. durch Krankheit) oder wenige Wochen lang erzielte eigene Einnahmen des Kindes (z.B. durch Arbeit in den Schulferien) begründen keine Änderung. Der U. soll möglichst stabil sein, damit beide Seiten mit einer bestimmten Summe langfristig planen können.

Eine Ausnahme sieht das Gesetz für den Fall der Erkrankung und Pflegebedürftigkeit kleinerer Kinder (bis 8 Jahre) vor (§22 FGB). Um die Einkommens-

Unterhaltsrichtsätze (in Mark)

Netto- einkom- mendes Verpflich- teten	1 Kind		2 Kinder		3 Kinder		4 Kinder	
	bis zu 12 J.	über 12 J.	bis zu 12 J.	über 12 J.	bis zu 12 J.	über 12 J.	bis zu 12 J.	über 12 J.
200	35	35	25	25	20	20	15	15
250	45	50	35	35	30	30	25	25
300	50	55	45	50	35	35	30	30
350	55	60	50	55	40	40	35	35
400	60	70	55	60	45	50	40	40
450	65	75	60	65	50	55	45	50
500	70	85	65	75	55	65	50	55
600	80	95	75	85	65	75	60	70
700	90	105	85	100	75	85	65	75
800	100	120	95	110	85	95	75	85
900	110	130	105	125	95	110	85	100
1000	120	145	115	135	105	125	90	105
1200	130	155	125	150	115	135	100	120
1 500	145	175	140	165	130	155	115	135
1800	160	190	155	185	145	175	130	155
2000	170	205	165	195	155	185	140	165